



Sekretariat:
Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
Stralauer Str. 63
10179 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 72 62 22 -128/-123
Fax: +49 (0) 30 72 62 22 -328
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de
www.deutscher-behindertenrat.de

Berlin, den 22 September 2014

Positionen der Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) im Rahmen des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz

Zur Frage: Trennung Fachleistung von existenzsichernden Leistungen (HLU)

Unter Bezugnahme auf die 3. September 2014 seitens des BMAS übersandten Sitzungsunterlagen positionieren sich die vom DBR für das o. g. Gremium benannten Verbände behinderter Menschen wie folgt in schriftlicher Form:

- Die Verbände tragen die vorgeschlagene Abtrennung der existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (HLU) von der Fachleistung Eingliederungshilfe-neu im Grundsatz mit. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass durch die o. g. Trennung keine „Leistungslöcher“ zulasten behinderter Menschen entstehen und behinderungsbedingte Mehraufwendungen leistungsrechtlich gewährleistet werden.

Insoweit befürworten die Verbände die Sicherstellung aller behinderungsbedingter Mehraufwendungen über die Fachleistung Eingliederungshilfe-neu mit ihrem weiterhin offenen Leistungskatalog. Die behinderungsbedingten Mehraufwendungen sind dabei deutlich zu unterscheiden von den (behinderungsbedingten) Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII, da letztere der Deckelungsregelung des Abs. 6 unterliegen.

- Die Verbände behinderter Menschen weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung der Regelbedarfe sowie der darauf fußenden Regelsätze nach § 27 a SGB XII behinderungsbedingte Besonderheiten bislang weitgehend ausgeklammert bleiben; für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf können jedoch ganz erhebliche Abweichungen vom typisiert-notwendigen Lebensunterhalt bestehen, z. B. bei der Mobilität, der Gesundheit, dem Wohnen, der Kleidung, der Pflege usw. Die behinderungsbedingten HLU werden durch die derzeitigen Regelsätze überhaupt nicht abgebildet. Daher bietet auch die

Ausnahmevorschrift des – eng geführten - § 27 a Abs. 4 SGB XII hier keine taugliche Hilfe. Denn sie würde das Regel-Ausnahme-Verhältnis mit der damit einhergehenden erschwerten Beweislast zulasten behinderter Menschen fortschreiben. Menschen mit schweren Teilhabebeeinträchtigungen wären besonders hart betroffen. Eine Lösung über die Fachleistung erscheint hier deutlich besser.

- Damit keine „Leistungslöcher“ zulasten behinderter Menschen durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung entstehen, müssen folglich mögliche viele Leistungen über den (offenen) Katalog der Fachleistung EGLH erfasst werden. Insoweit befürworten die Verbände kumulativ die **Handlungsoptionen a) + b) + c)**. Sowohl die höheren Kosten für Unterkunft als auch das Werkstattmittagessen sind der Fachleistung zuzuordnen.
- Vor dem Hintergrund des Gesagten wird auch vorgeschlagen, den Absatz zum Unterstützungsbedarf aus der Fachleistung Eingliederungshilfe (s. 3 oben) neu zu formulieren, denn er beschränkt sich bislang auf die Haushaltsführung und klammert wichtige Bereiche wie Mobilität oder Gesundheit aus. Bisher heißt es dort:

*„Wird im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt, dass der Mensch mit Behinderung bei der **Haushaltsführung** erforderliche Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben kann und deshalb Unterstützung benötigt, ist dieser Unterstützungsbedarf den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen.*

Stattdessen ist zu formulieren:

*„Wird im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt, dass hinsichtlich der **Leistungen der Existenzsicherung behinderungsbedingte Mehraufwendungen**, einschließlich notwendiger Unterstützung, für den Menschen mit Behinderung erforderlich sind, so sind diese den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen.*

Überdies ist das Prinzip individueller Bedarfsdeckung im Abschnitt zur Fachleistung ausdrücklich zu verankern.

- Ergänzend weisen die Verbände auf das Problem „**Minderjährige in (Schul-) Internaten**“ hin. Hier darf es durch die Trennung Fachleistung-HLU nicht zu einer Schlechterstellung zulasten der behinderten Kinder und ihrer Eltern kommen. Die Problematik sollte in der Sitzung im November, wenn es um „Bedürftigkeitsunabhängigkeit“ geht, berücksichtigt werden.

Berlin, den 22. September 2014